## Antrag 1: Frühjahrs-Diözesanversammlungen 2021 und 2022

**Antragsteller:** BDKJ-Diözesanvorstand

**Antragstext:**

*Die Diözesanversammlung möge beschließen:*

Die BDKJ-Frühjahrs-Diözesanversammlungen finden am 17. April 2021 bzw. am 30. April 2022 statt.
Die Orte werden noch bekannt gegeben.

**Begründung:**

erfolgt mündlich

# Antrag 2: Änderungen zur Diözesansatzung

## Satzungsänderungsantrag 1

**Antragsteller:** Ordnungsausschuss

**Antragstext:**

*Die Diözesanversammlung möge beschließen:*

§ 5 Abs.4 der Diözesanordnung wird wie folgt geändert:
(4) Die Mitgliedschaft von Jugendverbänden in den regionalen Gliederungen des Diözesanverbandes setzt neben der Erfüllung der in Absatz 1 und 2 genannten Bedingungen ~~die Tätigkeit in wenigstens zwei Ortsgruppen oder~~ **und** mindestens 7 natürliche Personen als Mitglieder voraus.

**Begründung:**

Wie sich auf der Ordnungs-DV und den Beratungen innerhalb des Ordnungsausschusses herausstellte, sind zwei Bedingungen nur dann sinnvoll, wenn sie sich nicht einander ausschließen. Da auch im Vereinsrecht eine natürliche Personenzahl von 7 Mitgliedern genannt ist, würde diese Bedingung ausreichen.

# Satzungsänderungsantrag 2

**Antragsteller:** Ordnungsausschuss

**Antragstext:**

*Die Diözesanversammlung möge beschließen:*

§ 10 Abs.7 Satz 2 der Diözesanordnung wird wie folgt geändert:
2. Die Diözesanversammlung ist auch einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung bzw. einem Drittel der stimmberechtigten Jugend- und Dekanatsverbände in **Textform** ~~geeigneter~~ Form unter Angabe der Gründe verlangt wird.

**Begründung:**

An dieser Stelle gab es bei der Ordnungs-DV einen Änderungsantrag aus der Versammlung, den Passus „geeigneter Form“ zu streichen. Da das Protokoll der Versammlung an dieser Stelle lückenhaft und nicht aufschlussreich ist, müssen wir an dieser Stelle erneut handeln. Wir schlagen hier die Textform vor.

### Die gesetzliche Schriftform

Das Gesetz verlangt an vielen Stellen, dass die „Schriftform“ eingehalten werden müsse. So müssen Kündigungen von Arbeitsverhältnissen oder Mietverträgen schriftlich erfolgen. Verbraucherkredite und Bürgschaften bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Auch Patientenverfügungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erklärt wurden.
Nach § 126 BGB setzt Schriftform das Bestehen einer papiernen Urkunde voraus, die von dem Aussteller eigenhändig unterschrieben wurde. Eine E-Mail erfüllt also nur dann die Anforderungen der Schriftform, wenn sie ausgedruckt und anschließend im Original unterzeichnet wird – das dürfte der absolute Ausnahmefall sein.

### Die Textform und E-Mails

Anders ist das bei der – deutlich weniger bekannten – Textform. Für diese Form genügt gem. § 126b BGB auch eine andere dauerhafte Wiedergabe in Schriftzeichen. Es muss auch keine eigenhändige Unterschrift vorliegen; es genügt, wenn der Name genannt und irgendwie deutlich wird, wo die Erklärung endet. Diese Anforderungen lassen sich durch eine E-Mail erfüllen. Die Textform wird jedoch im Gesetz nur an wenigen Stellen für ausreichend gehalten. Immerhin die Information des Kunden bei Verbraucherverträgen oder der Widerruf des Verbrauchers bei einem Internetgeschäft können in Textform – also per E-Mail – erfolgen.

### Die vertraglich vereinbarte Schriftform

Viel häufiger noch als im Gesetz sehen – schriftlich geschlossene – Verträge für alle möglichen Handlungen die Schriftform vor. So sollen fast immer Änderungen des Vertrages nur schriftlich erfolgen können. Auch für Kündigungen, Abnahmeerklärungen oder Besprechungsprotokolle ist in Verträgen häufig Schriftlichkeit vorgesehen.

# Satzungsänderungsantrag 3

**Antragsteller:** Ordnungsausschuss

**Antragstext:**

*Die Diözesanversammlung möge beschließen:*

§ 11 Abs.2 der Diözesanordnung wird wie folgt geändert:
(2) Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanvorstandes sind drei Männer und drei Frauen **sowie zwei Personen, die in das Amt der/des Diözesanpräses bzw. der Geistlichen Verbandsleitung gewählt werden. Diese sind paritätisch zu besetzen.** ~~Ein Mitglied des Diözesanvorstandes ist in das Amt des Diözesanpräses bzw. der Geistlichen Verbandsleitung gewählt.~~

**Begründung:**

Da für uns die bisherige Lösung zum einen keine „echte Parität" ermöglicht hatte und zu Problemen führen könnte, wenn bei z.B. voll besetzten weiblichen Vorstandsposten eine weibliche Person für das Amt der Geistlichen Verbandsleitung zur Verfügung stehen würde, haben wir uns dazu entschieden, diese Posten aus dem eigentlichen Vorstand auszugliedern.

# Satzungsänderungsantrag 4

**Antragsteller:** Ordnungsausschuss

**Antragstext:**

*Die Diözesanversammlung möge beschließen:*

§ 17 Abs.2 Satz 2 der Diözesanordnung wird wie folgt geändert:
2. **jeweils mindestens eine** ~~die~~ Vertreterin~~nen~~ **oder** ~~und~~ **ein** Vertreter der im Dekanat bestehenden weiteren Gliederungen des BDKJ sowie

**Begründung:**

Derzeit würde die bisherige Formulierung allen Vertreter/-innen der im Dekanat bestehenden weiteren Gliederungen ein Stimmrecht einräumen.

# Satzungsänderungsantrag 5

**Antragsteller:** Ordnungsausschuss

**Antragstext:**

*Die Diözesanversammlung möge beschließen:*

§ 18 der Diözesanordnung wird wie folgt geändert:
(1) Die Aufgaben des Dekanatsvorstandes sind
1. Leitung des BDKJ im Dekanat,
2. Vertretung des BDKJ in Kirche, Gesellschaft und Staat,
3. Mitwirkung im BDKJ-Diözesanverband,
4. Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Dekanatsversammlung und der Organe des BDKJ in der Diözese, der Landesebene und dem Bund,
5. Abgabe eines Rechenschaftsberichts,
6. Zusammenarbeit mit den Jugendverbänden, unter anderem durch die Teilnahme an deren obersten beschlussfassenden Gremien und durch Unterstützung der verbandlichen Jugendarbeit in den Pfarreien,
7. Verantwortung für die Finanzen und
8. Öffentlichkeitsarbeit.
(2) Der Dekanatsvorstand besteht aus einer gleich großen Anzahl von Frauen und Männern. Ein Mitglied des Dekanatsvorstandes ist in das Amt des Präses bzw. der Geistlichen Verbandsleitung gewählt.
Gewählt werden können Männer und Frauen, die Mitglied in einem Jugendverband des BDKJ sind.
Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre oder endet mit dem Austritt oder Ausschluss aus dem Jugendverband oder dem Tod.
(3) Die Dauer der Amtszeit und das Wahlverfahren sowie die kirchliche Beauftragung der Geistlichen Leitung regelt die Diözesanordnung.
(4) Die rechtsgeschäftliche Vertretung eines Dekanatsverbandes wird von wenigstens zwei volljährigen Mitgliedern des Dekanatsvorstandes wahrgenommen.

**Begründung:**

erfolgt mündlich

## Satzungsänderungsantrag 6 (Alternative)

**Antragsteller:** Ordnungsausschuss

**Antragstext:**

*Die Diözesanversammlung möge beschließen:*

§ 18 der Diözesanordnung wird wie folgt geändert:
(1) Die Aufgaben des Dekanatsvorstandes sind
1. Leitung des BDKJ im Dekanat,
2. Vertretung des BDKJ in Kirche, Gesellschaft und Staat,
3. Mitwirkung im BDKJ-Diözesanverband,
4. Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Dekanatsversammlung und der Organe des BDKJ in der Diözese, der Landesebene und dem Bund,
5. Abgabe eines Rechenschaftsberichts,
6. Zusammenarbeit mit den Jugendverbänden, unter anderem durch die Teilnahme an deren obersten beschlussfassenden Gremien und durch Unterstützung der verbandlichen Jugendarbeit in den Pfarreien,
7. Verantwortung für die Finanzen und
8. Öffentlichkeitsarbeit.
(2) Der Dekanatsvorstand besteht aus einer gleich großen Anzahl von Frauen und Männern. Ein Mitglied des Dekanatsvorstandes ist in das Amt des Präses bzw. der Geistlichen Verbandsleitung gewählt.
(3) Gewählt werden können Männer und Frauen, die Mitglied in einem Jugendverband des BDKJ sind. Ihre Amtsdauer beträgt zwei Jahre oder endet mit dem Austritt oder Ausschluss aus dem Jugendverband oder dem Tod.
(4) Bleiben Vorstandsposten unbesetzt, können auch Männer und Frauen gewählt werden, die kein Mitglied eines Jugendverbandes im BDKJ sind. Ihre Amtsdauer beträgt ein Jahr oder endet mit Tod.
(5) Das Wahlverfahren regelt die Geschäftsordnung.
(6) Die Dauer der Amtszeit und das Wahlverfahren sowie die kirchliche Beauftragung der Geistlichen Leitung regelt die Diözesanordnung.
(7) Die rechtsgeschäftliche Vertretung eines Dekanatsverbandes wird von wenigstens zwei volljährigen Mitgliedern des Dekanatsvorstandes wahrgenommen.

**Begründung:**

erfolgt mündlich

# Satzungsänderungsantrag 7

**Antragsteller:** Ordnungsausschuss

**Antragstext:**

*Die Diözesanversammlung möge beschließen:*

§ 23 der Diözesanordnung wird wie folgt geändert:

**§ 23 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

(1) Die Diözesanordnung tritt nach Beschluss der Diözesanversammlung vom xx.xx.xxx und der Kenntnisnahme durch den Bischof von Eichstätt vom XX.XX.20XX sowie der Genehmigung durch den BDKJ Bundesvorstand vom xx.xx.xxx in Kraft.

(2) Die Dekanatsverbände passen ihre Ordnungen dieser Diözesanordnung an. Dekanatsverbände, die dies bis spätestens 01.06.2020 nicht getan haben, verlieren zur Herbst Diözesanversammlung 2020 ihr Stimmrecht in allen Organen des BDKJ im Diözesangebiet. Diese Regelung gilt, bis sie ihre Ordnung der neuen Diözesanordnung angepasst haben und diese genehmigt wurde. Die entsprechenden Feststellungen hat der Diözesanvorstand zu treffen.

**Begründung:**

erfolgt mündlich

# Antrag 3: Geschlechtervielfalt in Rede, Bild und Schrift

*- ursprünglich eingereicht zur Herbst-Diözesanversammlung 2019 -*

**Antragsteller:** KjG Diözesanverband Eichstätt

**Antragstext:**
*Die Diözesanversammlung möge beschließen:*

## Geschlechtervielfalt – Begriffsbestimmung

Bei dem Begriff Geschlechtervielfalt geht es vorrangig um die geschlechtliche Zugehörigkeit, also die geschlechtliche Identität eines jeden Menschen und eben nicht um das sexuelle Begehren bzw. die sexuelle Orientierung. Es geht somit um die Frage, ob ich mich als Mann, als Frau oder als jemand ganz anderes definiere. Dabei ist von Bedeutung, dass es im Prinzip nicht entweder oder gibt, sondern Geschlecht als Kontinuum verstanden werden kann, als stetig im Wandel. Wichtig ist auch, dass die äußeren Geschlechtsmerkmale nicht zwingend geschlechtsdefinierend sind. Es kann sich folglich auch ein biologischer Mann als weiblich definieren und umgekehrt.

## Geschlechtervielfalt in Rede, Schrift und Bild

Der BDKJ Diözesanverband Eichstätt verwendet in seiner internen und externen Kommunikation eine geschlechtersensible bzw. -gerechte Sprache in Rede, Schrift und Bild, welche alle Menschen - auch und vor allem jenseits der Zweigeschlechtlichkeit - einschließt und adressiert. Diese Regelung bezieht sich sowohl auf (Gremien-)Sitzungen und Konferenzen als auch auf Veröffentlichungen, Websites, Briefe und Protokolle. Dabei durchbricht er sensibel und kreativ Geschlechterstereotype und benutzt im geschriebenen Wort entweder das Sternchen* als eine Form des Gender Gaps (z.B. Teilnehmer*innen) oder eine geschlechtsneutrale Formulierung (z.B. Teilnehmende). Eingangsbemerkungen bei Broschüren oder Berichten wie „Zur besseren Lesbarkeit wird das generische Maskulinum bzw. Femininum verwendet“ oder „Bei männlichen bzw. weiblichen Formulierungen sind Frauen bzw. Männer bzw. alle anderen Geschlechter mitgedacht“ sind nicht akzeptabel. Die Entscheidung für nur ein Geschlecht unter Berufung auf die Datenlage ist aus Gerechtigkeitsgründen ebenfalls auszuschließen.

Um der Geschlechtervielfalt im BDKJ Diözesanverband Eichstätt auch über Rede, Schrift und Bild hinaus Raum zu geben, streben wir eine inhaltliche Weiterarbeit an diesem Thema an. Es findet eine Überprüfung der bestehenden Strukturen statt, welche zum Ziel hat, Menschen, die sich nicht als männlich/weiblich definieren, in adäquater Weise Partizipationsmöglichkeiten zu bieten.

## Umsetzung von Geschlechtervielfalt im BDKJ Diözesanverband Eichstätt

Nachfolgend gibt es eine Auflistung zahlreicher Vorschläge in nicht wertender Reihenfolge dazu, wie das Thema Geschlechtervielfalt praktisch im Verbandsalltag umgesetzt werden kann:

- Verwendung des Gender Gap-Sternchens* in Satzung und allen geschriebenen Texten
- Geschlechtervielfalt in gesprochener Sprache (durch eine kurze Sprechpause an der Stelle des Gender Gap-Sternchens* oder Verwendung geschlechtsneutraler Formulierungen)
- Geschlechtervielfalt auch auf Fotos/Illustrationen abbilden
- Überdenken der strukturellen Verortung von Geschlechtervielfalt
- Impulse, Aktionen, Studienteile zum Thema auf allen Ebenen des BDKJ Diözesanverbandes Eichstätt
- Einrichtung einer Arbeitsgemeinschaft/eines Sachausschusses auf Diözesanebene
- Bereitstellung hauptberuflicher Ressourcen in Form von zuständigen Expert*innen/Referent*innen/Referaten
- Bereitstellung von Grundlageninfos für Multiplikator*innen
- Herstellung von Chancengleichheit, Überdenken von Geschlechterrollen
- Sichtbar machen des Themas in allen Verbandsmedien (z.B. Zeitschriften, soziale Medien etc.)
- Platzierung des Themas im Bistum und in der Politik

Des Weiteren wird in Zukunft bei Veröffentlichungen, Fotos und Abbildungen auf Folgendes geachtet:

- Verschiedene Lebensmodelle werden gleichberechtigt nebeneinander dargestellt
- Darstellung in Vielfalt jenseits typischer Geschlechtermodelle, auch im Hinblick auf Kleidung, Hautfarbe, Haarstyling, Auftreten etc.
- Klischees vermeiden
- Keine Sexualisierung
- Keine Stereotypisierung durch Kameraeinstellungen
- Ausgewogenes Verhältnis in der Darstellung von Männern und Frauen auf Ganzkörper- und Portrait-Fotos

**Begründung:**

- Sichtbar machen von Menschen, die aus dem binären Geschlechtsraster fallen
- Offener Umgang mit Geschlechtervielfalt
- Es geht nicht nur um Geschlechtervielfalt an sich, sondern auch um eine Sensibilisierung mit den klassischen Rollenklischees
- Weiterentwicklung aus der binären Parität (Schreibung mit Binnen-I)
- Zudem Anpassung an den Beschluss des BDKJ Bundesverbandes von der Hauptversammlung 2018

**Geschlechtervielfalt im BDKJ Bundesverband**

"Es gibt Menschen, die sich nicht den Geschlechterkategorien männlich und weiblich zuordnen können oder wollen. Diese Realität erkennt der BDKJ Bundesverband an und schätzt sie wert. Sprache bestimmt unser Denken sowie unser Bewusstsein und sie schafft Realitäten. Durch einen sensiblen Sprachgebrauch tragen wir aktiv zur Gleichberechtigung aller Geschlechter und zu einer wertschätzenden Ansprache bei. Sprache bildet gesellschaftliche Strukturen ab und ist wandelbar. Deswegen verwendet der BDKJ Bundesverband in seiner internen und externen Kommunikation eine geschlechtersensible bzw. -gerechte Sprache in Rede, Schrift und Bild, welche alle Menschen auch jenseits der Zweigeschlechtlichkeit einschließt und adressiert. Diese Regelung bezieht sich sowohl auf (Gremien-) Sitzungen und Konferenzen als auch auf Veröffentlichungen, Websites, Briefen und Protokollen. Dabei werden Geschlechterstereotype sensibel und kreativ durchbrochen. Im geschriebenen Wort wird das Gender*Sternchen verwendet. Im mündlichen Sprachgebrauch wird die Verwendung des Gender*Sternchens durch eine Pause an der Stelle des Sternchens ausgedrückt. [...]"

Auszug aus dem Beschluss: Geschlechtervielfalt in Wort, Bild und Schrift. Beschluss der BDKJ-Hauptversammlung 2018.

https://www.bdkj.de/fileadmin/bdkj/Dokumente/Beschluesse/1/1_85_Geschlechtervielfalt_in_Wort_Bild_und_Schrift.pdf